

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen und Dienstleistungen des Fuhrparkmanagements und Controllings

Version 01/2022 (gültig ab 01.05.2022)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Einleitung

LeasePlan bietet dem Kunden das Leasing von Kraftfahrzeugen sowie die Dienstleistungen des Fuhrparkmanagements und Controllings (in der Folge kurz „Dienstleistungen“ genannt) an. Der Kunde kann beides bei LeasePlan beauftragen oder auch nur jeweils Leasing oder spezielle Dienstleistungen.

Vertragsgestaltung

Es werden sowohl für Leasing als auch für Dienstleistungen jeweils getrennte Verträge abgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Das Vertragsverhältnis zwischen LeasePlan und dem Kunden besteht aus folgenden Dokumenten (im Fall von Widersprüchen geht das jeweils zuerst genannte Dokument vor):

- Einzelvertrag pro Fahrzeug (jeweils für Leasing und Dienstleistungen getrennt)
- Dienstleistungsvereinbarung (falls vorhanden)
- AGB
- Preisliste
- Fair Wear & Tear Bewertungskatalog
- Rahmenvertrag (jeweils für Leasing und Dienstleistungen getrennt; falls vorhanden)

Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB umfasst alle Verständigungen / Eingaben / Informationen etc. an und von LeasePlan durch Brief oder E-Mail.

Die jeweils aktuellen AGB sowie die jeweils aktuelle Preisliste und der Bewertungskatalog „Fair Wear & Tear“ werden im Internet unter <https://www.leaseplan.com/de-at/> veröffentlicht.

Diese Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Allfällige Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen sind nicht anwendbar. LeasePlan und der Kunde vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen.

Änderungsvorbehalt, Veröffentlichung

LeasePlan ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsinformation Widerspruch erhebt.

Die Positionen in der Preisliste werden laufend aktualisiert und sind überdies an den Verbraucherpreisindex 2020 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 01. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr.

I. Allgemeine Bedingungen, die für Leasing und Dienstleistungen gelten

1. Monatliches Entgelt und sonstige Gebühren

1.1. Die Höhe des monatlichen Entgelts (Leasingentgelt und / oder Betriebskosten) richtet sich nach den Angaben des Einzelvertrages.

1.2. Die Rechnungslegung des monatlichen Entgelts erfolgt monatlich im Vorhinein. Änderungsmeldungen vom Kunden (z.B. Änderung von Fahrernamen, Kostenstellen, Adressen, Firmenname) müssen daher bis spätestens 15. des Monats eintreffen, um im Folgemonat berücksichtigt zu werden.

1.3. Das monatliche Entgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an LeasePlan zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

1.4. Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten von LeasePlan ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für die monatlichen Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird das SEPA-Firmenlastschriftmandat mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des Kunden oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den Kunden veranlasst, werden die entstandenen Bankspesen an den Kunden weiterbelastet und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

1.5. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften (§ 456 UGB). Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Kosten gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig sind.

1.6. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Ersten des auf die behördliche Anmeldung des Fahrzeuges folgenden Monats bzw. mit der Annahme des Fahrzeuges zur Erbringung der Dienstleistung. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung bzw. Annahme des Fahrzeuges zur Dienstleistungserbringung und dem nächstfolgenden Monatsersten wird für die Benützung / Dienstleistung ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet.

1.7. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Monatsletztem des auf die Rückstellung vorangegangenen Monats. Für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Rückgabedatum wird ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet. Selbige Abwicklung gilt bei Dienstleistungsverträgen.

1.8. Im Falle eines von der Versicherung festgestellten Totalschadens („Totalschaden“), Instandsetzungskosten von mehr als 60% des Marktwertes des Fahrzeuges lt. Eurotax Händlerverkaufspreis („Großschaden“), Diebstahl oder anderen Fällen, bei denen das Fahrzeug nicht an LeasePlan zurückgestellt wird (z.B. Ankauf), endet die Zahlungsverpflichtung (sowie die Laufzeit) am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Meldung über eines dieser Ereignisse bzw. über die Nichtrückstellung bei LeasePlan eingegangen ist.

1.9. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10% über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit um mehr als drei Monate überschritten, so ist LeasePlan berechtigt, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des monatlichen Entgelts die Laufzeit und / oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit der nächsten Vorschreibung wirksam.

1.10. LeasePlan ist jederzeit berechtigt, bei einigen oder allen Fahrzeugen eine Abrechnung der Kosten zu verlangen (Saldenausgleich über vorläufige Endabrechnung), wenn erkennbar wird, dass bei einigen oder allen Fahrzeugen die angesetzten Plankosten unter den tatsächlich abgerechneten Kosten liegen.

1.11. Bei Änderung der Umsatzsteuer sowie bei Neueinführung oder Änderung von Abgaben auf das Fahrzeug ändern sich die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt der betreffenden Änderung. Bei Abweichungen der zu Beginn des Einzelvertrages bekannt gegebenen Daten (Erstzulassung, Kilometerstand bei bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen) oder bei nachträglichen Um- und Einbauten, behält sich LeasePlan das Recht vor, die monatlichen Entgelte jederzeit anzupassen.

1.12. LeasePlan ist berechtigt, für zusätzliche Leistungen, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegen, ein angemessenes Entgelt als Gebühr in Rechnung zu stellen.

2. Sicherheit des Kunden

2.1. Erlegt der Kunde ein Sicherstellungsdepot, so dient dieses der Besicherung aller Forderungen von LeasePlan aus der Geschäftsverbindung. Vor Beendigung des Einzelvertrages ist eine Aufrechnung von Forderungen von LeasePlan mit den Ansprüchen des Kunden aus der Depotzahlung ausgeschlossen. Nach Vertragsende des Einzelvertrages wird das Depot im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

2.2. LeasePlan ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Kunden während der Vertragslaufzeit des Einzelvertrages weitere Sicherheiten für die restlichen monatlichen Entgelte zu verlangen.

2.3. Leistet der Kunde eine Vorauszahlung, so ist diese mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung fällig. Die Vorauszahlung reduziert das monatliche Entgelt, es erfolgt daher keine Rückzahlung am Vertragsende des Einzelvertrages.

3. Aufrechnung, Abtretung

3.1. Gegen Ansprüche von LeasePlan kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist, von LeasePlan anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt.

3.2. Eine Abtretung der dem Kunden vertraglich zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen, sofern LeasePlan nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

4. Gefahrtragung

Eine nach Verschaffung des erstmaligen ordnungsgemäßen Gebrauchs eintretende teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, vorzeitiger Verschleiß, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grunde immer, berühren die Verpflichtung des Kunden aus den Verträgen, insbesondere zur Zahlung des monatlichen Entgelts nicht. Bei Untergang des von LeasePlan finanzierten Fahrzeuges leistet LeasePlan keinen Ersatz, allerdings sind beide Vertragspartner berechtigt, den Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.

5. Haftung

LeasePlan haftet dem Kunden nur, wenn LeasePlan oder ihre Erfüllungsgehilfen zumindest grobe Fahrlässigkeit trifft. Jegliche Haftung für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wird ausgeschlossen.

6. Vertragsauflösung

6.1. LeasePlan kann, auch während des Zeitraumes, für den sie einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, jeden Einzelvertrag fristlos auflösen,

- a) wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt und dieser länger als 30 Tage anhält;
- b) wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmäßige Zahlung des monatlichen Entgeltes gefährdet ist, der Kunde weitere Zahlungen ablehnt oder in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution geführt wird;
- c) wenn der Kunde seinen Firmensitz in Österreich aufgibt;
- d) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Rahmenvertrages und / oder des Einzelvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- e) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von LeasePlan in erheblichem Umfange zu gefährden;
- f) wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist (z.B. Sanktionsliste);
- g) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

6.2. Sowohl LeasePlan als auch der Kunde können bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Großschaden oder Teilverlust den Einzelvertrag kündigen. Der Kunde hat LeasePlan unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente sowie Kennzeichen des Fahrzeuges zuzuleiten, die für eine Abmeldung des Fahrzeuges erforderlich sind.

6.3. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten bei einer Vertragsauflösung wird auf die produktspezifischen Regelungen in Punkt IV dieser AGB verwiesen.

7. Datenschutz

7.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden Daten inklusive personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet (u.a. erhoben und gespeichert). In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass sowohl LeasePlan als auch der Kunde bei der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der vereinbarten Dienstleistungen datenschutzrechtlich jeweils selbst als Verantwortlicher fungiert und keine Auftragsverarbeitung stattfindet. LeasePlan und der Kunde haben daher jeweils die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und Verpflichtungen für Verantwortliche gemäß der anwendbaren Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung (DSGVO und DSG) einzuhalten.

7.2. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung die Verarbeitung von Daten Dritter, wie z.B. Fahrer, erforderlich ist, ist der Kunde verantwortlich, sicherzustellen, dass er zur Weitergabe der Daten an LeasePlan berechtigt ist. Der Kunde hält LeasePlan für allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos. LeasePlan sichert zu, sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

7.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass LeasePlan die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt

verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Muttergesellschaften von LeasePlan, an Gläubigerschutzverbände sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten des Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen von LeasePlan auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen.

II. Bedingungen für Leasing

1. Allgemeines

1.1. Sofern LeasePlan und der Kunde einen Leasing-(Rahmen)vertrag abgeschlossen haben, kommt diesbezüglich dieser Teil II der AGB zur Anwendung.

1.2. LeasePlan übernimmt die Finanzierung von Fahrzeugen für den Kunden wie nachfolgend beschrieben. Pro Fahrzeug wird dafür ein gesonderter Einzelleasingvertrag abgeschlossen.

2. Vertragsbeginn, Übernahme

2.1. Nachdem alle Details des Leasingverhältnisses mit dem Kunden geklärt wurden, bestellt LeasePlan das Fahrzeug bei einem von LeasePlan ausgewählten Partnerhändler („**Prime Partner Neuwagen**“), sofern nicht anders mit LeasePlan vereinbart.

2.2. Spätestens mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt der Gefahren- und Risikoübergang an den Kunden.

Der Kunde ist zur unverzüglichen Übernahme des bereitgestellten Fahrzeuges am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist LeasePlan unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und ist der Kunde zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Darüber hinaus treffen den sich im Annahmeverzug befindlichen Kunden die widrigen Folgen des § 1419 ABGB und somit wird mit der Nichtübernahme des Fahrzeuges der Gefahrenübergang auf den Kunden bestimmt, wonach dieser die nachteiligen Folgen eines zufälligen Untergangs der Sache zu tragen hat. Wird das Fahrzeug nicht zum bedungenen Zeitpunkt abgeholt, haftet LeasePlan nur noch, wenn zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

2.3. Erfolgt die Anmeldung des Fahrzeuges durch den Kunden, ist diese unverzüglich durchzuführen und sind die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil II) unmittelbar nach erfolgter Anmeldung an LeasePlan zu retournieren.

2.4. Kann das Fahrzeug infolge Verzugs des Lieferanten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben werden, so hat jeder der Vertragsparteien unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch sechs-wöchigen Nachfrist, das Recht, seinen Rücktritt vom Einzelleasingvertrag zu erklären.

2.5. Bei Übernahme des Fahrzeuges ist das Fahrzeug auf Mängelfreiheit und bedungenem Zustand zu prüfen und das Übernahmeprotokoll ordnungsgemäß auszufüllen. Das Übernahmeprotokoll bildet den Beweis dafür, dass das Fahrzeug in dem dort angeführten Zustand / Ausstattung vom Kunden übernommen wurde. Offensichtliche Mängel sind daher sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und im Übernahmeprotokoll zu vermerken.

2.6. Für ein LeasePlan Leasingfahrzeug, das erneut verleast wird („**Used Car Leasing**“) gilt, dass das bereits im Eigentum von LeasePlan befindliche Fahrzeug gemäß Zustandsbeschreibung des Übergabeprotokolls an den Kunden übergeben wird. Etwaige Abweichungen zum Übergabeprotokoll sind LeasePlan sofort schriftlich mitzuteilen.

3. Laufzeit des Leasing-Einzelvertrages

3.1. Die Laufzeit des Leasingvertrages ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt und richtet sich kundenspezifisch nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Kraftfahrzeuges.

3.2. Jeder Einzelvertrag kann vom Kunden zum Letzten eines jeden Kalendermonats mit zweimonatiger Frist schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden, weiterführende Regelungen dazu siehe unter Pkt. IV.

3.3. Die Laufzeit des Einzelvertrages endet mit dem Monatsletzten des auf die Rückstellung des Fahrzeuges (siehe Pkt. II.8) vorangegangenen Monats.

4. Fahrzeugnutzung, Sorgfaltspflicht des Leasingnehmers

4.1. Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten nicht zum Gebrauch überlassen. Davon ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des bekanntgegebenen Fahrers. In jedem Fall ist als Voraussetzung für eine Überlassung die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art nötig (Führerscheinklasse).

4.2. Das Fahrzeug darf nur in Ländern benützt werden, für welche Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte (derzeit grüne Versicherungskarte) für Kraftfahrzeuge besteht. Das Fahrzeug darf nicht in einer Weise verwendet werden, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der geltenden Verkehrssicherheitsvorschriften oder anderen gesetzlichen Anforderungen steht.

4.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges die für das Fahrzeug bestehenden Betriebs-, Pflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden. Bei reinen Finanzierungsverträgen mit Restwertgarantie muss halbjährlich der aktuelle Kilometerstand an LeasePlan gemeldet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Maß übersteigende Abnutzung des Fahrzeuges vermieden wird und dessen Behandlung pfleglich und sachgerecht, jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt.

4.4. Die Verwendung des Fahrzeuges für Sport- und Fahrschul- bzw. Fahrübungs-zwecke (ausgenommen L17-Übungsfahrten) sowie für betriebsunübliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LeasePlan gestattet.

4.5. Um- und Einbauten am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LeasePlan.

4.6. Funktionsbeeinträchtigungen der Messung der zurückgelegten Distanz sind LeasePlan sofort zu melden und unverzüglich in einer von LeasePlan autorisierten Werkstätte beheben zu lassen.

4.7. Ansprüche aus Versicherungsleistungen sind zu Gunsten von LeasePlan zu vinkulieren und LeasePlan unaufgefordert nachzuweisen.

4.8. Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Zurückbehaltung, Insolvenzverfahren, Beschlagnahme durch Behörden, etc.) hat der Kunde entgegenzutreten und LeasePlan unverzüglich zu informieren.

4.9. LeasePlan hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

5. Gewährleistung

5.1. Der Kunde hat das Fahrzeug nach seinen eigenen Anforderungen (Verwendungszweck) ausgewählt. LeasePlan haftet daher für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten durchsetzbaren Ansprüche.

5.2. LeasePlan tritt hiermit dem Kunden seine sämtlichen Rechte aus dem Kaufvertrag ab (insbesondere Erfüllungsanspruch, Gewährleistungs- und Garantieansprüche) und der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte mit gebotener Sorgfalt auch im Interesse von LeasePlan auszuüben. Das Recht auf Auflösung des Kaufvertrages oder das Recht zur Wandlung kann jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung von LeasePlan ausgeübt werden.

5.3. Für Used Car Leasing gilt: Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei dem von ihm ausgewählten Fahrzeug um ein Gebrauchtfahrzeug und um keinen Neuwagen handelt. Die in den Lieferbedingungen des Lieferanten geregelten Gewährleistungs- und Garantievorschriften können daher stark beschränkt bzw. bereits ausgelaufen sein; Pkt. II.5.1. und II.5.2. kommen daher nicht zur Anwendung.

6. Schadensfall und Schadensabwicklung

6.1. Im Schadensfall hat der Kunde LeasePlan unverzüglich zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Ein havariertes Fahrzeug darf nur in Absprache mit LeasePlan bewegt werden und ist an einem sicheren Ort zu verwahren; Anweisungen von LeasePlan sind abzuwarten. Keinesfalls dürfen Reparaturen ohne Zustimmung von LeasePlan durchgeführt werden.

6.3. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass zur Sicherung qualitativ hochwertiger Karosserie- bzw. Spengler- und Glasreparaturen solche nur in von LeasePlan ausgesuchten Reparaturwerkstätten („**Prime Partner Karosserie**“) durchzuführen sind. Diese Betriebe können auf der Website von LeasePlan bzw. telefonisch bei LeasePlan abgerufen werden. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten wird dem Kunden der zusätzliche administrative Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.

6.4. Allfällige Kosten der Instandsetzung, einschließlich der Rechtskosten für die Durchsetzung der Ansprüche aus Schadensfällen trägt der Kunde und verpflichtet sich, LeasePlan daraus schad- und klaglos zu halten. Eine allfällige Schadenersatzleistung inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen LeasePlan zu.

6.5. Sobald ein Totalschaden festgestellt wird, muss LeasePlan umgehend davon in Kenntnis gesetzt und mit den notwendigen Unterlagen versorgt werden, damit die weitere Abwicklung (Abrechnung mit Versicherung, Verwertung etc.) ausschließlich über LeasePlan erfolgen kann. Diese Tätigkeit wird dem Kunden gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

7. Berechnung des Leasingentgelts

7.1. Basis für die Berechnung des Leasingentgelts ist der Anschaffungswert laut Angebotslegung von LeasePlan. Das laufende Leasingentgelt kann von LeasePlan angepasst werden:

- wenn sich zwischen Angebotslegung und der behördlichen Anmeldung des Fahrzeuges der Kaufpreis ändert, oder sich die Refinanzierungskosten von LeasePlan ändern.
- wenn sich während der Laufzeit die Nutzungsart des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasingentgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert.

- wenn sich die bei Angebotslegung zugrunde gelegten Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern. Insbesondere ist LeasePlan berechtigt, bei einem gänzlichen oder teilweisen Entfall der Zulassungssteuer (dzt. NoVA genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.

7.2. Die Berechnung des Leasingentgelts erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationszinssatzes. Dieser Kalkulationszinssatz basiert auf den aktuellen Refinanzierungskosten von LeasePlan (Cost of Borrowed Funds, kurz COBF) und einem Zinsaufschlag. Die COBF ergeben sich aus einer Zinsbasis (bei fixen Leasingentgelten gemäß Punkt a) bzw. bei variablen Leasingentgelten gemäß Punkt b) sowie den Liquiditätskosten von LeasePlan.

Der Kalkulationszinssatz wird jeweils am Tag der Fahrzeuganmeldung im Einzelleasingvertrag fixiert und bleibt bei einer fixen Zinsbasis über die vereinbarte Laufzeit entsprechend Punkt a) unverändert, bei einer variablen Zinsbasis wird entsprechend Punkt b) vierteljährlich angepasst.

- Die Berechnung des **fixen Leasingentgelts** bei Abschluss neuer Einzelleasingverträge ist an die Entwicklung der mittelfristigen Kapitalmarktzinssätze (die relevanten 2-, 3-, 4- und 5-Jahres-Gelder – EURO-Zinsswap-Sätze) gebunden. Die für den Folgemonat gültigen Basiszinssätze, welche aus Quotierungen 16 europäischer Banken stammen, werden 5 Werktage vor Monatsbeginn ermittelt. Schwanken die Basiszinssätze im laufenden Monat um mehr als +/- 0,25%-Punkte über einen Zeitraum von mindestens 5 aufeinander folgenden Werktagen, wird die Zinsbasis sofort angepasst. Die Kapitalmarktzinssätze werden täglich in der Sektion „FT Companies & Markets“ und „Market Data“ in der Financial Times publiziert. Das Leasingentgelt bleibt über die Laufzeit des Einzelleasingvertrages gleich.

- Die Berechnung des **variablen Leasingentgelts** bei Abschluss neuer Einzelleasingverträge sowie die quartalsmäßige Anpassung aller variablen Leasingentgelte sind an die Refinanzierungskosten für kurzfristige Gelder (EURIBOR 3 Monate) gebunden. Die Zinssätze können den in den österreichischen Tageszeitungen veröffentlichten Werten bzw. folgender Website entnommen werden: www.euribor-rates.eu.

Die quartalsmäßige Anpassung erfolgt jeweils mit 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November. Als Anpassungsstichtag wird der Tages-EURIBOR vom 15. des Vormonates (15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober) mit zwei Arbeitstagen Fixierung, umgerechnet auf 365 Zinstage, herangezogen. Schwankt der EURIBOR zwischen den angeführten Anpassungsstichtagen um weniger als +/- 0,25 %-Punkte, wird die Zinsbasis für das kommende Quartal nicht angepasst.

7.3. Bei neuen Einzelleasingverträgen wird zur erstmaligen Berechnung des variablen Leasingentgelts der Zinssatz gemäß der letzten EURIBOR-Anpassung vor Beginn des jeweiligen Einzelleasingvertrages herangezogen.

7.4. Sollten der EURIBOR bzw. die EURO-Zinsswap-Sätze nicht mehr veröffentlicht werden oder sollte es im Falle einer gesetzlichen Änderung oder einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank) zu einer Änderung der tatsächlichen Refinanzierungskosten für LeasePlan kommen, ist LeasePlan berechtigt, das Leasingentgelt und den Anpassungsstichtag entsprechend zu ändern.

7.5. Die Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstige zukünftige Steuern, Abgaben und Aufwendungen (z.B. Zulassungsgebühren), welche LeasePlan durch Abschluss oder Erfüllung des Einzelleasingvertrages erwachsen, jedoch bei der Berechnung des Leasingentgelts nicht berücksichtigt wurden, sind LeasePlan gesondert und unverzüglich zu ersetzen.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

8.1. Bei Beendigung des Einzelleasingvertrages (mit Ausnahme von Diebstahl, Totalschaden, Großschaden oder Ankauf), hat der Kunde das Fahrzeug samt allem Zubehör und Unterlagen auf seine Kosten an einer mit LeasePlan vereinbarten Übergabestelle zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.

8.2. Fahrzeugrückgaben sind mittels Online-Formular auf der Website von LeasePlan anzumelden. Details über die Abwicklung sind ebendort ersichtlich.

8.3. Kann das Fahrzeug durch Verschulden des Kunden (bzw. ohne Verschulden von LeasePlan) nicht wie vereinbart abgeholt werden, wird das Leasingentgelt weiterverrechnet, bis das Fahrzeug tatsächlich rückgestellt wird.

8.4. Sofern der Kunde einen Übergabeort vorschlägt, muss dieser öffentlich zugänglich, verkehrstechnisch geeignet und für die Verladung des Fahrzeuges auf einen Schwertransporter ausreichend groß sein. Bei jeder Übergabe ist die Anwesenheit einer vom Kunden dazu bevollmächtigten Person erforderlich, da ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen ist. Der Transport zum Lagerplatz wird von einem von LeasePlan beauftragten Logistikpartner organisiert und durchgeführt. Die Gefahr geht erst mit tatsächlicher bestätigter Übergabe des Fahrzeuges an den Logistikpartner auf LeasePlan über.

8.5. Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe den Zustand des Fahrzeuges wie vom Werk geliefert („**ursprünglicher Zustand**“) auf eigene Kosten wiederherzustellen und es innen und außen zu reinigen. Die zum Zeitpunkt der Übergabe noch vorhandenen Fahrzeugänderungen (darunter fallen z.B. auch Folierungen) und Umbauten, werden auf Kosten des Kunden entfernt, der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und eventuelle dadurch entstehende Schadenskosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Ein- und Umbauten gehen entschädigungslos ins Eigentum von LeasePlan über.

8.6. Übergibt der Kunde die zum vertragsgemäßen Betrieb notwendigen Papiere, Schlüssel, serienmäßige Ausstattung (z.B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Zweitreifenablagen usw.) und Unterlagen wie Zulassungsschein, Wartungsheft, Prüfgutachten (§ 57a), Bedienungsanleitung, usw. nicht zeitgerecht, so trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. daraus resultierende Schadenskosten.

8.7. Bei reinen Finanzierungsverträgen mit Restwertgarantie ist zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes Service- / Wartungsheft (bzw. ein Auszug aus einem entsprechenden elektronischen Register/ digitale Version) zu übergeben. Der Kunde wird LeasePlan für etwaige Ansprüche des Käufers des Fahrzeuges, die aus Mängeln aufgrund nicht ordnungsgemäßer, verspäteter oder überhaupt unterlassener Servicearbeiten binnen 6 Monaten nach Rückgabe entstehen, schad- und klaglos halten.

8.8. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vereinbarten Fahrleistung adäquaten Zustand sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Fahrzeugzustand wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, welches die bei der Rückstellung offensichtlichen Schäden auflistet und von der vom Kunden zur Rückgabe bevollmächtigten Person unterzeichnet wird. Eine detaillierte Begutachtung erfolgt jedoch erst später durch einen Sachverständigen wie im folgenden Punkt beschrieben.

8.9. Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein von LeasePlan beauftragter unabhängiger Kfz-Sachverständiger am Gebrauchtwagenplatz von LeasePlan alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch die Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit oder aus

sonstigen Gründen nicht im Übernahmeprotokoll festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ nicht akzeptiert sind, wird unter Berücksichtigung von Alter und Laufeistung ein Schadensbewertungsgutachten erstellt. Das Gutachten wird dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Kunde kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Kunde vom Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe der Schadenskosten zu erzielen, wird ein neues Gutachten gemäß Fair Wear and Tear-Katalog von einem Sachverständigen erstellt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das die geringeren Schadenskosten aufweist. Sollte das zusätzliche Gutachten keine geringeren Schadenskosten ausweisen, so hat der Kunde die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen. Dieser gesamte Unterpunkt 8.9. kommt für Used Car Leasing nicht zur Anwendung.

8.10. Die Abmeldung der Fahrzeuge wird durch LeasePlan vorgenommen, wobei jedoch der Kunde alle dafür notwendigen Unterlagen beibringen muss. Dafür wird eine in der Preisliste angeführte Gebühr an den Kunden verrechnet.

III. Bedingungen für Dienstleistungen

1. Allgemeines

1.1. Sofern LeasePlan und der Kunde einen Management- und Controlling (Rahmen-) Vertrag abgeschlossen haben, kommt diesbezüglich dieser Teil III der AGB zur Anwendung. Nachfolgend werden die Rechte und Pflichten zwischen LeasePlan und dem Kunden betreffend bestimmter Dienstleistungen konkretisiert. Welche der im Folgenden beschriebenen Dienstleistungen vom Kunden tatsächlich in Anspruch genommen werden können bzw. Details der Abrechnung, werden in der Dienstleistungsvereinbarung / Einzelvertrag festgelegt (modulare Auswahl möglich).

1.2. LeasePlan übernimmt das Management und Controlling von fahrzeugbezogenen Kosten für den Kunden wie nachfolgend beschrieben zum Zwecke einer kontinuierlichen Kostenüberwachung. Pro Fahrzeug wird dafür ein gesonderter Einzelvertrag abgeschlossen.

1.3. Für Dienstleistungen, die nicht vertraglich vereinbart wurden, aber gesondert erbracht oder an LeasePlan fakturiert werden, behält sich LeasePlan vor, eine Kostenpauschale gemäß Preisliste zu verrechnen.

2. Laufzeit des Einzelvertrages Dienstleistung

2.1. Die Laufzeit richtet sich nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Kraftfahrzeuges beim Kunden und ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

2.2. Laufzeitbeginn und Laufzeitende sind am Einzelvertrag ersichtlich.

2.3. Jeder Einzelvertrag kann vom Kunden mit zweimonatiger Frist schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden.

2.4. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes des Einzelvertrages erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens LeasePlan, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrages.

3. Management Fee

3.1. Der Kunde hat an LeasePlan eine Management Fee zu entrichten. Diese errechnet sich anhand der ausgewählten Dienstleistungen und wird pro Fahrzeug monatlich in Rechnung gestellt.

3.2. Die Management Fee ist an den Verbraucherpreisindex von 2020 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 01. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

3.3. Bei Kündigung des Einzelvertrages vor Ablauf der im Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit wird die Management Fee für die nächsten drei Folgemonate verrechnet und bei der Endabrechnung berücksichtigt.

4. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine unverzügliche, spezifizierte schriftliche Mängelrüge voraus. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen.

5. Abwicklung

5.1. Alle Rechnungen sind (sofern nicht explizit anders geregelt) auf den Namen von LeasePlan ausstellen zu lassen.

5.2. Nur im begründeten Ausnahmefall wie z.B. bei einer technischen Störung (Nicht-Funktionieren der Bezugsberechtigung) können vom Fahrer getätigte Zahlungen mittels Barauslagenformular bei LeasePlan eingereicht und rückerstattet werden. Die Einreichung der Belege hat jedoch spätestens binnen 6 Monate nach Ausstellung zu erfolgen, Reisespesen des Fahrers können nicht über Barauslagen abgewickelt werden.

6. Dienstleistungskatalog

6.1. Service und technische Reparatur

LeasePlan übernimmt die Kosten für folgende Reparaturen bei durch LeasePlan ausgesuchten Kfz-Werkstätten („**Prime Partner Service**“) im Inland:

- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (laut Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleißschäden inkl. Material
- Auffüllen von Kühlerfrostschutz und Motoröl

Jede Fahrzeugreparatur bedarf vor Durchführung der Zustimmung von LeasePlan.

Im Zusammenhang mit solchen Reparaturen erbringt LeasePlan nachfolgende Leistungen für den Kunden:

- Priority Terminbuchungsmöglichkeit im Prime Partner Service Netzwerk über My LeasePlan App bzw. zentral über das LeasePlan Driver Contact Center
- Kostenloses Hol- und Bringservice
- Kostenloses Ersatzfahrzeug für 2 Tage während des Werkstattaufenthalts
- Verwendung von Originalteilen oder Ident-Teilen mit Garantieanspruch auf ausgeführte Leistungen
- Kostenlose Wagenwäsche im Rahmen des Werkstattaufenthalts

Keine Leistung kann der Kunde in Anspruch nehmen bei:

- Glasbruch
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Herstellerwerk herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen
- Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel entstehen
- Unfallschäden
- Instandsetzungen von Tapezierungen / Innenverkleidungen
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Montage und Instandsetzung von nicht ab Werk geliefertem Zubehör bzw. typisierungspflichtigen Einbauten
- Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Serviceintervalle
- Wagenwäsche, Innenreinigung, Scheibenreinigung
- Auffüllen von Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage, Kraftstoffen, Additiven (z.B. AdBlue)
- Bei Schäden, die als Total- oder Großschäden eingestuft werden
- Verminderung der Ladekapazität der Batterie bei Elektrofahrzeugen

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

Von dieser Dienstleistung ist auch die Bereitstellung einer Road Assistance (24-Stunden-Notrufnummer) umfasst. Wenn eine Weiterfahrt durch mechanischen Defekt, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl nicht mehr möglich ist und die Vermittlung der Hilfe über die Road Assistance-Notrufnummer erfolgt, werden ohne zusätzliche Kosten folgende Leistungen für den Kunden erbracht:

- Pannenbehebung vor Ort oder Abschleppdienst bis zur nächsten autorisierten Werkstatt,
- Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur, max. für fünf Tage (ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Ersatzfahrzeuges) oder alternativ die Übernahme der Kosten für Hotelübernachtung(en) für die Dauer der Reparatur, max. für drei Nächte (Mindestentfernung 100 km), wenn die Reparatur nicht mehr am selben Tag fertig gestellt werden kann,
- die Kostenübernahme der Weiter- oder Heimreise (Mindestentfernung 100 km), alternativ ein Ersatzfahrzeug für max. fünf Tage und die Rückführung des Fahrzeuges, allerdings nur bei Reparaturdauer von mehr als drei Tagen,
- im Fall eines Fahrzeugdiebstahles wird ein Ersatzfahrzeug für die Dauer von bis zu 30 Tagen zur Verfügung gestellt.

6.2. Reifen und Felgen

LeasePlan übernimmt die Kosten für den Bezug von Winterreifen und den Reifenersatz bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Mindestprofiltiefe bzw. Montage, notwendiges Wuchten und Ventile. Je nach Dienstleistungsvereinbarung / Einzelvertrag erfolgt die Reifenmarkenwahl durch LeasePlan unter Berücksichtigung von Marken aus dem Premium- oder Economy-Segment. Die Basis für die Kostenberechnung stellt eine im jeweiligen Einzelvertrag definierte Anzahl von Sommer- und Winterreifen dar. Für die über diese Anzahl hinausgehende Inanspruchnahme von Sommer- oder Winterreifen trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten.

Bei einer Mindestlaufzeit eines Einzelvertrages von 24 Monaten stellt LeasePlan auch Stahlfelgen (bzw. sofern gesondert vereinbart Alufelgen) für die Winterbereifung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Dimension der Winterreifen und Felgen entspricht der kleinsten für das jeweilige Fahrzeug typisierten Größe.

Die Lagerung der nicht benötigten Reifen obliegt dem Kunden und kann bei einem Reifenhändler (gemäß Website von LeasePlan) erfolgen. Allfällige Depotkosten sind vom Kunden zu tragen. Sind die Depotkosten in der Dienstleistung „Service und technische Reparatur“ berücksichtigt, so erfolgt die Kostenübernahme ausschließlich für bei einem Reifenpartner von LeasePlan eingelagerte Reifen.

Unabhängig vom gewählten Produkt sind bei Vertragsende eines Einzelvertrages auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von LeasePlan stehende Reifengarnitur (mit Felgen) an LeasePlan zurückzustellen.

LeasePlan stellt dem Kunden für die Beschaffung der Reifen und Felgen ein Verzeichnis seiner autorisierten Vertragshändler zur Verfügung. Die Kostenübernahme gilt ausschließlich für Beschaffung bzw. Einlagerung bei diesen autorisierten Vertragshändlern.

Bei Reifen- oder Felgenbezug außerhalb des LeasePlan Reifenpartner-Netzes wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch LeasePlan an den Kunden weiterbelastet. Darüber hinaus stellt LeasePlan dem Kunden den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung, sofern ein solcher Bezug nicht durch LeasePlan selbst veranlasst wurde.

Werden Reifen oder Felgen bezogen, die von der im Angebot angegebenen Dimension oder Art abweichen, bzw. nicht den obenstehend genannten Bestimmungen entsprechen, so wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch LeasePlan an den Kunden zuzüglich dem administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste weiterbelastet oder die monatlichen Betriebskosten entsprechend erhöht.

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. LeasePlan behält sich vor, ab diesem Zeitpunkt ausschließlich Reifen aus dem Economy-Segment freizugeben.

6.3. Versicherung

Der Kunde kann wählen, ob

- a) LeasePlan die Haftpflicht- und / oder Kaskoversicherungen im Namen und auf Rechnung des Kunden bei einer Partner-Versicherungsgesellschaft von LeasePlan abschließen soll, oder
- b) der Kunde bei einer Versicherung seiner Wahl die Haftpflicht- und / oder Kaskoversicherungen abschließen will.

Im Fall a) inkassiert LeasePlan die Prämien des Kunden als Bestandteil des monatlichen Entgelts. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Policen der Versicherungsgesellschaft maßgebend. Eine Haftung von LeasePlan für Versicherungsschutz und Versicherungsleistungen besteht nicht. Wenn der Kunde sowohl die Haftpflicht- als auch eine Kaskoversicherung über LeasePlan abgeschlossen hat, verpflichtet er sich zur Nutzung von Prime Partner Karosserie gemäß Punkt III.6.4.a. LeasePlan führt in diesem Fall die Schadenskoordination kostenlos durch.

6.4. Schadensabwicklung

Diese Dienstleistung umfasst einerseits die Schadenskoordination und andererseits den administrativen Teil, die Verschuldensklärung.

- a) Schadenskoordination: Im Rahmen dieser Dienstleistung werden Reparaturen ausschließlich von durch LeasePlan ausgesuchten Reparaturwerkstätten („**Prime Partner Karosserie**“) durchgeführt. Diese Dienstleistung umfasst z.B. folgende Leistungen:
 - Vermittlung eines Prime Partners Karosserie
 - Kostenfreies Abschleppen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5t vom Unfallort oder Stellplatz zur Werkstatt
 - Kostenloses Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur, max. für fünf Tage (ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Ersatzfahrzeuges)

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen und Vollmachten abzugeben, damit die Karosseriereparaturen ausgeführt werden können.

- b) Verschuldensklärung: Der Kunde kann LeasePlan die Verschuldensklärung übertragen. Bei Abschluss einer Haftpflicht- und Kasko-Versicherung über LeasePlan erfolgt diese kostenlos.
 - Ein Schaden ist LeasePlan unverzüglich schriftlich (jedenfalls vor Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt) unter Verwendung eines Europäischen Unfallberichtes, mit allen zur Verschuldensklärung erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen.
 - LeasePlan bevorschusst bei vermeintlichem Fremdverschulden alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive etwaiger Sachverständigenkosten für längstens 60 Tage.

- Der Kunde tritt sämtliche Ansprüche gegen den Unfallverursacher in Höhe der von LeasePlan verauslagten Kosten erfüllungshalber an LeasePlan ab. LeasePlan nimmt diese Abtretung an.
- Der Kunde bzw. der Fahrer ist nicht berechtigt, solche Ansprüche an Dritte abzutreten, für die LeasePlan die Kosten zu verauslagen hat (z.B. Anwaltskosten).
- LeasePlan ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gerichtlich gegen den Schadensverursacher oder Kaskoversicherer geltend zu machen.
- Kosten und Zinsen für Instandsetzungsarbeiten, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann oder verauslagte Kosten, auch solche im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung, die nicht von einem Dritten an LeasePlan aufgrund der Abtretung erstattet wurden, hat der Kunde unmittelbar nach Rechnungsstellung durch LeasePlan auszugleichen.
- Sollte mit einer Zahlung eines Dritten nicht mehr zu rechnen sein, wird LeasePlan die ihr erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche an den Kunden rückübertragen. Sofern nach Beendigung des Einzelvertrages noch die Zahlung durch einen Dritten erfolgt, wird LeasePlan diesen Betrag dem Kunden erstatten, wenn dieser zuvor LeasePlan die Kosten bereits erstattet hat.
Die Bearbeitungsgebühr kann je nach Vereinbarung pauschal (d.h. die Gebühr ist in der Management Fee inkludiert) bzw. je Schadensfall gemäß Preisliste entrichtet werden. Erfolgt die Vermittlung einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung über LeasePlan, erfolgt die Schadensabwicklung kostenlos.

6.5. Kraftstoff / Elektroladungen

Der Kunde kann Kraftstoff / Elektroladungen und fahrzeugspezifische Nebenleistungen bei Kooperationspartnern von LeasePlan (Mineralölgesellschaften, Ladeinfrastrukturbetreiber etc.) beziehen. LeasePlan wird vom Kunden beauftragt die dafür notwendigen administrativen Tätigkeiten wie z.B. Bestellungen, Sperrungen, Bezahlung der Rechnungen, Beendigung der Bezugsberechtigungen für ihn zu übernehmen. Es gelten die AGB und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Kooperationspartner, welche direkt zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner vereinbart werden. LeasePlan übernimmt keine Haftung für Verfügbarkeit und Qualität der derart bezogenen Lieferungen oder Leistungen.

Die Rechnung wird vom Kooperationspartner direkt auf den Namen des Kunden ausgestellt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass LeasePlan diese Rechnung vom Kooperationspartner im Namen des Kunden entgegennehmen und bezahlen kann. Derart für den Kunden vorgenommene Zahlungen werden dem Kunden monatlich angelastet.

LeasePlan steht es frei, ihre Vorlagebereitschaft jederzeit zu widerrufen und die Sperre der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Der Kunde verzichtet auf Geltendmachung jeglichen Schadenersatzanspruches gegenüber LeasePlan. Die oben beschriebene Bezugsberechtigung darf nur für jenes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auf das sie ausgestellt wurde. Kosten für die Ersatzausstellung bzw. Änderungen (PIN-Code etc.), werden dem Kunden gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Der Kunde hat weiters dafür zu sorgen, dass sie ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäß ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt und ein Verlust unverzüglich angezeigt wird. Der Kunde haftet LeasePlan für sämtliche durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten.

6.6. Mietfahrzeug

Der Kunde ist berechtigt über Vermittlung von LeasePlan einen Mietwagen zu speziell für LeasePlan Kunden geltenden Konditionen anzumieten. Die Kosten dafür werden dem Kunden weiterverrechnet. Bestandteil der Anmietung sind hierbei die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft, die dann sinngemäß auch zwischen dem Kunden und LeasePlan gelten. LeasePlan übernimmt keinerlei Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Fahrzeugtype.

IV. Produktspezifische Regelungen am Vertragsende

1. Allgemeines

1.1. In der Dienstleistungsvereinbarung / Einzelvertrag wird das gewählte Produkt festgelegt. Betreffend Abrechnung am Laufzeitende gibt es unterschiedliche Regelungen je nachdem, ob es sich um Leasing oder Dienstleistungen handelt und ob der Kunde eine geschlossene, offene oder pauschale Abrechnung ausgewählt hat. Weiters wird unterschieden, ob es sich um eine zeitgerechte Beendigung oder um eine nicht zeitgerechte Beendigung handelt.

1.2. Eine Beendigung des Einzelvertrages ist **zeitgerecht**, wenn sie am geplanten Laufzeitende bzw. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt.

1.3. Eine Beendigung des Einzelvertrages ist **nicht zeitgerecht**, wenn sie vor oder mehr als 3 Monate nach dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt, bzw. wenn es sich um eine Vertragsauflösung gemäß Pkt. 1.6. handelt.

1.4. Die Endabrechnung erfolgt nach den im Folgenden genannten Prinzipien. Zu dem Betrag, der sich aus der Endabrechnung ergibt, sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebene Gebühren und Steuern (z.B. Umsatzsteuer) aus der Vertragsauflösung samt allen Nebenkosten gemäß aktueller Preisliste hinzuzurechnen.

2. Endabrechnung bei Leasingverträgen

2.1. Leasing mit Restwertgarantie (geschlossenes System): ComfortPlan, EasyPlan, ActualPlan, FinancePlan, Used Car Leasing

2.1.1. Zeitgerechte Beendigung

- Allfälliger Schadenersatz gemäß dem in II.8.9. beschriebenen Schadenbewertungsgutachten wird in Rechnung gestellt. Allfällige Versicherungsablösen werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt oder zu einem späteren Zeitpunkt gutgeschrieben. Dies gilt jedoch nicht bei Fahrzeugen im Used Car Leasing.
- Aufgrund der im Einzelvertrag vereinbarten Restwertgarantie (die bei Totalschäden nicht zur Anwendung kommt) ist der Verkaufserlös des Fahrzeuges ohne Relevanz für die Endabrechnung.
- Mehr- bzw. Minderkilometer werden zu den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Sätzen abgerechnet. Bei Überschreiten der kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehrkilometerentgelt verrechnet. Minderkilometer werden bis maximal 10% der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

2.1.2. Nicht zeitgerechte Beendigung

- Allfälliger Schadenersatz gemäß dem in II.8.9. beschriebenen Schadenbewertungsgutachten wird in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht bei Fahrzeugen im Used Car Leasing.
- In einem solchen Fall gibt es keine Restwertgarantie und hat der Kunde LeasePlan so zu stellen, wie wenn der Einzel-

leasingvertrag über jene Laufzeit, für die LeasePlan einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. LeasePlan stehen daher die Leasingentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem LeasePlan erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende des Einzelleasingvertrages geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (Abrechnungsbetrag).

- Vom Abrechnungsbetrag werden der Verkaufserlös und eine eventuelle Versicherungsablöse abgezogen. Ergibt sich daraus ein negativer Differenzbetrag, wird dieser im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt.
- Mehr- bzw. Minderkilometer werden zu den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Sätzen abgerechnet. Bei Überschreiten der kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehrkilometerentgelt verrechnet. Minderkilometer werden bis maximal 10% der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

2.2. Leasing mit Restwertgarantie (offenes System): PartnerPlan, SharePlan

2.2.1. Zeitgerechte Beendigung

Eine Beendigung ist für diese Produkte in Abweichung zu Pkt. IV.1.2. zeitgerecht, wenn sie am Laufzeitende bzw. nach dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt.

- Allfälliger Schadenersatz gemäß dem in II.8.9. beschriebenen Schadenbewertungsgutachten wird in Rechnung gestellt. Allfällige Versicherungsablösen werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt oder zu einem späteren Zeitpunkt gutgeschrieben.
- Aufgrund der im Einzelvertrag vereinbarten Restwertgarantie (die bei Totalschäden nicht zur Anwendung kommt) ist das Verwertungsergebnis des Fahrzeuges ohne Relevanz für die Endabrechnung.
- Mehr- bzw. Minderkilometer werden zu den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Sätzen abgerechnet. Bei Überschreiten der kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehrkilometerentgelt verrechnet. Minderkilometer werden bis maximal 10% der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

2.2.2. Nicht zeitgerechte Beendigung

Eine Beendigung ist für diese Produkte in Abweichung zu Pkt. IV.1.3. nicht zeitgerecht, wenn sie vor dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt.

- In einem solchen Fall gibt es keine Restwertgarantie und der Kunde hat LeasePlan so zu stellen, wie wenn der Einzelleasingvertrag über jene Laufzeit, für die LeasePlan einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. LeasePlan stehen daher die Leasingentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem LeasePlan erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende des Einzelleasingvertrages geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (Abrechnungsbetrag).
- Vom Abrechnungsbetrag werden der am Markt erzielbare Verkaufserlös und eventuelle Versicherungsablösen abgezogen.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

2.3. Leasing ohne Restwertgarantie (1:1): Actual Plan, FinancePlan

2.3.1. Zeitgerechte Beendigung

- Übersteigt der Verkaufserlös des Fahrzeuges das aushaftende Kapital, erhält der Kunde maximal 75% vom Mehrerlös, der restliche Mehrerlös verbleibt bei LeasePlan. Erreicht der erzielte Verkaufserlös des Fahrzeuges nicht das aushaftende Kapital, so hat der Kunde LeasePlan den Mindererlös zu erstatten.
- Eventuelle Versicherungsablösen werden abgezogen.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

2.3.2. Nicht zeitgerechte Beendigung

- Der Kunde hat LeasePlan so zu stellen, wie wenn der Einzelleasingvertrag über jene Laufzeit, für die LeasePlan einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. LeasePlan stehen daher die Leasingentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem LeasePlan erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende des Einzelleasingvertrages geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (Abrechnungsbetrag).
- Liegt das tatsächliche Vertragsende nach dem kalkulierten Vertragsende, werden die zwischen kalkuliertem und tatsächlichem Vertragsende verrechneten Leasingentgelte mit einem in der Preisliste definierten Prozentsatz, der dem Kalkulationszinssatz aufgeschlagen wird, aufgezinnt und so der Abrechnungsbetrag ermittelt. Vom Abrechnungsbetrag werden der Verwertungserlös und eventuelle Versicherungsablösen abgezogen.
- Übersteigt der am Markt erzielbare Verwertungserlös des Fahrzeuges das aushaftende Kapital, erhält der Kunde maximal 75% vom Mehrerlös. Mindererlöse werden zur Gänze dem Kunden im Rahmen der Endabrechnung verrechnet.
- Die Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste wird in Rechnung gestellt.

3. Endabrechnung bei Verträgen mit Dienstleistungen

Für die Dienstleistungsarten Kraftstoff, Mietfahrzeug und Versicherung gilt, dass nach Beendigung des Einzelvertrages – egal ob zeitgerecht oder nicht – eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten erfolgt (Ist-Kosten-Abrechnung). Der Saldo wird in der Endabrechnung berücksichtigt.

3.1. Service und technische Reparaturen / Reifen und Felgen (geschlossenes System) ComfortPlan, EasyPlan, Used Car Leasing

- Die Kostengarantie gilt sowohl für zeitgerechte als auch für nicht zeitgerechte Beendigungen, d.h. es kommt zu keiner Berücksichtigung in der Endabrechnung.
- Unabhängig, ob zeitgerechte oder nicht zeitgerechte Beendigung des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Mehr- / Minderkilometersätzen. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehrkilometerentgelt verrechnet. Minderkilometer werden bis maximal 10% der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.

3.2. Service und technische Reparaturen / Reifen und Felgen (offenes System) PartnerPlan, SharePlan

3.2.1. Zeitgerechte Beendigung

Eine Beendigung ist für diese Produkte in Abweichung zu Pkt. IV.1.2. zeitgerecht, wenn sie am Laufzeitende bzw. nach dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt.

- Es gilt die Kostengarantie, d.h. es kommt zu keiner Berücksichtigung in der Endabrechnung.
- Es erfolgt eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer für Vertragsdienstleistungen mit Kostengarantie (Gegenüberstellung der tatsächlichen Kilometerleistung in Relation zu der kalkulierten, anteiligen Kilometerleistung) gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehrkilometerentgelt verrechnet. Minderkilometer werden bis maximal 10% der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.

3.2.2. Nicht zeitgerechte Beendigung

Eine Beendigung ist für diese Produkte in Abweichung zu Pkt. IV.1.3. nicht zeitgerecht, wenn sie vor dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit erfolgt.

- Die Kostengarantie kommt nicht zur Anwendung. Stattdessen erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Ist-Kosten-Abrechnung).
- Eine Abrechnung der Mehr-/oder Minderkilometer unterbleibt.

3.3. Service und technische Reparaturen / Reifen und Felgen ohne Kostengarantie (1:1 oder Weiterbelastung) ActualPlan, OwnerPlan, TransferPlan

Es erfolgt ausschließlich eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Ist-Kosten-Abrechnung) für diese Dienstleistungen. Der Saldo wird in der Endabrechnung berücksichtigt.

4. Jahresendabrechnung PartnerPlan, SharePlan

Jeweils am Ende eines Kalenderjahres werden die gesamten Einzelergebnisse der garantierten Kosten aller beendeten Einzelverträge saldiert, d.h. ein positiver Gesamtsaldo wird dem Kunden gemäß Dienstleistungsvereinbarung erstattet, ein negativer Gesamtsaldo geht zu Lasten von LeasePlan. Voraussetzung dafür sind:

- a) Es können nur zeitgerechte Beendigungen berücksichtigt werden (gemäß IV.2.2.1. und IV.3.2.1.).
- b) Es können keine Totalschäden berücksichtigt werden.
- c) Es müssen mindestens zehn (10) Einzelverträge im Abrechnungszeitraum zwischen 01. Oktober des Vorjahres und dem 30. September des laufenden Jahres an LeasePlan retourniert worden sein.
- d) Am Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres müssen noch mindestens 15 Einzelverträge aufrecht sein.

Beim Produkt SharePlan wird der in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegte Prozentsatz ausgeschüttet.